

Verordnung

des Landratsamtes Nordsachsen

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dahleiner Heide“

Vom 9. September 2014

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 SächsNatSchG wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Leipzig durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Dahleiner Heide“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt als annähernd rhombische Fläche zwischen den Städten Torgau, Belgern, Dahlen und Schildau.

(2) Es hat eine Größe von circa 246,4 km², davon circa 222,6 km² im Landkreis Nordsachsen und circa 23,8 km² im Landkreis Leipzig und umfasst die überwiegend bewaldeten, stark reliefierten Bereiche der elsterzeitlichen Dahleiner Stauchendmoräne und das umgebende stark strukturierte Vorland.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet schließt Flächen folgender Gemeinden und Gemarkungen ein

- im Landkreis Nordsachsen:
 - Stadt Belgern-Schildau: Belgern, Bockwitz, Kobershain, Lausa, Liebersee, Mahitzschen, Neußen, Probsthain, Schildau, Siltzenroda, Staritz, Taura, Wohlauf;
 - Gemeinde Cavertitz: Bucha, Klingshain, Lampertswalde, Olganitz, Schirmenitz, Schöna, Sörnnewitz, Treplitz, Zeuckritz;
 - Stadt Dahlen: Börlin, Bortewitz, Dahlen, Ochsenaal, Schmannewitz;
 - Gemeinde Mockrehna: Klitzschen, Langenreichenbach, Schöna;
 - Stadt Torgau: Beckwitz, Loßwig, Mehderitzsch, Melpitz, Staupitz, Torgau, Weißnig, Zinna.
- und im Landkreis Leipzig:
 - Gemeinde Lossatal: Falkenhain, Frauwalde, Müglitz, Thammenhain, Volgtshain
 - Gemeinde Thallwitz: Treben, Zwochau

(4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen (Anlage 1) im Maßstab 1 : 100 000 und in 26 Liegenschaftskarten des

Landratsamtes Nordsachsen (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5 000 im Original grün und in den Vervielfältigungen schwarz eingetragen, wenn keine Farbkopien erfolgen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Strichsymbole zeigen in das Schutzgebietsinnere. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Haus 4, Dr.-Bellen-Straße 4, 04838 Eilenburg, Verwaltungsstandort Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, Verwaltungsstandort Torgau Schlossstraße 27, 04860 Torgau und beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Haus 1, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 5 näher bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung der pleistozän geformten, technologisch wenig überprägten Landschaft der Dahleiner Heide und des Dahleiner Endmoränengebietes, die sich durch Vielfalt, besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet. Ihr kommt eine hohe Erholungseignung sowie wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung zu.

(2) Schutzzweck ist die Sicherung des großräumigen Biotopverbundes.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Gebiet in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;
2. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch eine nachhaltige, ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die deshalb zur Erhaltung der Landschaft der Dahleiner Heide beiträgt;
3. die Bewahrung des Landschaftsbildes der sanft, teilweise stark welligen Kuppenlandschaft, die durch einen hohen Waldanteil in enger Verzahnung mit landwirtschaftlich genutzten und strukturreichen Offenlandbereichen charakterisiert ist;
4. die Sicherung des Waldbestandes sowie die Entwicklung der nicht naturnah bestockten Waldbereiche hin zu reich strukturierten naturnahen Waldgesellschaften;
5. die Sicherung und Förderung der Strukturvielfalt der Offenlandbereiche durch Erhalt und landschaftsgerechte Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente, insbesondere der Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Alleen, Solitärgehölze, Obstwiesen, Feld- und Wegraine,

- Grünlandstreifen sowie nicht versiegelter Feld- und Waldwege;
6. die Erhaltung und Entwicklung der für die Landschaft der Dahlemer Heide charakteristischen sowie naturnah ausgeprägten, wertvollen Biotope und Biotopkomplexe wie der Waldwiesen, Fließgewässer und ihre Auen, Teiche und sonstige Stillgewässer, Quellen, Bruch-, Moor- und Sumpfwälder, Niedermoore, Sümpfe, Feucht- und Nasswiesen, mageren Frischwiesen sowie Magerrasen und Heiden;
 7. die Erhaltung und Sicherung von Pufferzonen für die im Landschaftsschutzgebiet ganz oder teilweise liegenden Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) und § 32 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete) sowie § 28 BNatSchG (Naturdenkmale);
 8. die Erhaltung eines Komplexes unzerschnittener und störungsarmer Räume.

(4) Der Schutzzweck nach den Absätzen 1 bis 3 berührt nicht die Bestimmungen der Grundsatzverordnungen für die Natura 2000-Gebiete (Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung [Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete] vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] sowie Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Schutzgebieten [Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete] vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1513]). Auch die Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG „Großer Teich Torgau“ und „Reudnitz“ sowie der Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG, welche ganz oder teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegen, bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Windkraftanlagen, mastartige Bauwerke und andere Hochbauten von mehr als 10 m Höhe zu errichten;
2. die in § 3 Abs. 3 Nr. 5 und 6 aufgeführten Biotope, Biotopkomplexe und Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören;
3. Dauergrünland umzuwandeln;
4. Abbau, Entnahme und Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl.

S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258, 322), in der jeweils geltenden Fassung;

2. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen sowie die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
6. Motorsport außerhalb zugelassener Verkehrswege;
7. außerhalb der zugelassenen Plätze Veranstaltungen durchzuführen, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Zelte aufzustellen;

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Sinne der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 unberührt bleiben;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 2 unberührt bleibt;
3. die Nutzung und die Erhaltung der Nutzbarkeit der rechtmäßig bestehenden Freizeiteinrichtungen (Bungalowsiedlungen, Campingplätze, Ferienlager, Kleingartenanlagen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unberührt bleibt;
4. zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses erteilte Bergbauberechtigungen oder andere bergrechtliche Gestattungen;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, öffentlicher Verkehrswege und deren Nebenanlagen, Gewässer und der anderen rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Erhaltung und Pflege;
6. behördlich genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung von Gefahren aus Alllasten;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. Pflegemaßnahmen, welche von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen wurden.

§ 7 Schutz, Pflege und Entwicklung

(1) Zur Erfüllung des Schutzzweckes nach § 3 ist es nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 erforderlich

1. eine umweltgerechte Land- und Fischereiwirtschaft fortzuführen;
2. eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu realisieren;
3. Gewässer naturnah zu entwickeln;
4. charakteristische Biotope, Biotopkomplexe und Landschaftselemente zu erhalten und zu entwickeln;
5. das Landschaftsbild der Dahlemer Heide zu bewahren und zu entwickeln, indem
 - a) unbebaute Freiräume und ungestörte Blickbeziehungen erhalten werden,
 - b) die Offenlandbereiche durch Erhaltung, Pflege und Neuschaffung charakteristischer Landschaftselemente strukturiert und naturnahe Übergänge von Wald zu Offenland geschaffen werden;
6. die Waldbestände zu bewahren und zu entwickeln, indem
 - a) naturnahe Waldparzellen erhalten werden,
 - b) die nicht naturnah bestockten Waldbereiche in naturnahe Waldtypen, die durch die Zusammensetzung aus standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten, ausgeprägte Schichtung, gestuften Altersaufbau mit stehendem und liegendem Totholz sowie artenreichen und gegliederten Waldmänteln und -säumen gekennzeichnet sind, umgewandelt werden;
7. die Erholungsnutzung naturverträglich zu gestalten.

(2) Zur Konkretisierung der in Absatz 1 aufgeführten Grundzüge der Pflege und Entwicklung kann ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden. Dieser wird fortzuschreibende Grundlage für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen abzustimmen sind. Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Genehmigung ersetzt, ist nach § 39 SächsNatSchG zu verfahren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich

oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen, mastartige Bauwerke und andere Hochbauten von mehr als 10 m Höhe errichtet;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 die in § 3 Abs. 3 Nr. 5 und 6 aufgeführten Biotope, Biotopkomplexe und Landschaftselemente ganz oder teilweise besetzt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung stört;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland umwandelt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt und einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise in erheblichem Umfang vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig folgende Handlungen vornimmt:

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, besetzt oder deren Nutzung ändert;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Erstaufforstungen vornimmt, Wald umwandelt, Weihnachtsbaumkulturen anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Straßen, Wege, Plätze oder anderen Verkehrswege anlegt oder verändert;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Motorsport außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege ausübt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 außerhalb der zugelassenen Plätze Veranstaltungen durchführt, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Zelte aufstellt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10 Zuständigkeiten

Zuständig für den Vollzug und die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich aus dieser Rechtsverordnung ergeben, ist der Landkreis, dessen Territorium betroffen ist.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. der Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (Mittteilungsblatt des Bezirkstages und

- des Rat des Bezirkes Leipzig Nr. 2) sowie der Beschluss Nr. 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984, soweit sich diese Beschlüsse auf das Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“ beziehen;
2. die Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Torgau“ vom 4. Februar 1997 (Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. 4/1997, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Nordsachsen vom 28. Dezember 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 34), soweit diese die Flurstücke 162 bis 172 der Flur 9 der Stadt Belgern-Schildau betrifft;
 3. die Verordnung des Landratsamtes Torgau-Oschatz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „An der Tauschke“ vom 13. Juni 1995 (Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. 13/95, S. 9);
 4. der Beschluss des Rates des Kreises Oschatz Nr. 132-17/79 vom 28.12.1979 – Landschaftspflegeplan Dahlener Heide;
 5. der Beschluss des Rates des Kreises Torgau Nr. 9/81 vom 04.02.1981 – Landschaftspflegeplan Dahlener Heide für das Gebiet im Kreis Torgau;
 6. der Beschluss des Rates des Kreises Wurzen Nr. 1-1./83 vom 5. Januar 1983 – Landschaftspflegepläne – soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“ bezieht
- außer Kraft.

Torgau, den 9. September 2014

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Landrat